

An den
Vorsitzenden des Ausschusses
für Umwelt und Grün
Herrn Jochen Ott

Herrn Oberbürgermeister
Jürgen Roters

Eingang beim Amt des Oberbürgermeisters: 26.02.2015

AN/0352/2015

Anfrage gem. § 4 der Geschäftsordnung des Rates

Gremium	Datum der Sitzung
Ausschuss für Umwelt und Grün	03.03.2015

Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Köln

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

wir bitten Sie, folgende Anfrage in die Tagesordnung der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Grün am 03. März 2015 aufzunehmen:

Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) fordert in § 29 (1) im Einklang mit der europäischen Wasserrahmenrichtlinie die Erreichung des guten ökologischen Zustandes bzw. Potenzials sowie des guten chemischen Zustands für alle oberirdischen Gewässer bis Ende 2015. Fristverlängerungen sind bis maximal 2027 ausnahmsweise möglich.

Derzeit befindet sich in NRW der Entwurf des Zweiten Bewirtschaftungsplanes für den Zeitraum von 2016 bis 2021 in der öffentlichen Beteiligung.

Nach § 91 Landeswassergesetz NRW obliegt die Pflicht zur Gewässerunterhaltung bei Gewässern zweiter Ordnung und bei sonstigen Gewässern den Gemeinden, Kreisen oder Wasserverbänden nach Gesetz oder Satzung. Dabei sind die im Bewirtschaftungsplan festgelegten Ziele zu berücksichtigen.

Damit diese kommunale Pflichtaufgabe fristgemäß erfüllt werden kann, sind die erforderlichen Ressourcen in der Finanzplanung zu berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund bitten wir die Verwaltung bzw. die Stadtentwässerungsbetriebe Köln, bezogen auf das Kölner Stadtgebiet um eine Darstellung des Erreichungsgrads der wesentlichen Zielsetzungen und Kriterien der Gewässerunterhaltung und –bewirtschaftung:

1. In welchem Umfang sind die Bewirtschaftungsziele für die Oberflächenwasserkörper erreicht und in welchem Umfang wurden begründet Ausnahmen bzw. Abweichungen von den Bewirtschaftungszielen festgelegt.
2. Welche personellen und fachlichen Ressourcen werden für die Erreichung der Bewirtschaftungsziele im Rahmen von Programm-Maßnahmen und Umsetzungsfahrplänen benötigt und in welchem Umfang werden sie bereitgestellt?
3. Gewässerbenutzungen, z.B. Einleitungen aus Kläranlagen, Regenüberläufen etc., Aufstau und Entnahmen, haben u.U. negativen Einfluss auf die Erreichung der Bewirtschaftungsziele. In wieweit wird für den Stadtbereich Köln sichergestellt, dass dadurch die Erreichung der Bewirtschaftungsziele nicht beeinträchtigt werden?
4. In wieweit kann durch veränderte landesrechtliche Regelungen, Förderkriterien oder andere Rahmenbedingungen die kosteneffiziente Erreichung der Bewirtschaftungsziele erleichtert werden?

Mit freundlichen Grüßen

gez. gez. Jörg Frank
GRÜNE-Fraktionsgeschäftsführer

gez. Dr. Matthias Welpmann
umweltpolitischer Sprecher